

Versetzung - In wie fern möglich

Beitrag von „CDL“ vom 19. Februar 2019 14:42

Die Residenzpflicht gibt es auch heute noch (wurde direkt in der ersten Schulrechtssitzung bei uns im letzten Jahr behandelt), bedeutet aber nicht (mehr), dass man an den Schulort ziehen **müsste**, nur eben, dass man nicht wegen der Entfernung von Schul- und Wohnort besondere Belastungen in Form einer Überlastungsanzeige oder eben bei Versetzungen einbringen könnte (wie gesagt Regelfall, Ausnahmen gibt es durchaus bei Schwerbehinderung, Pflege naher Angehöriger etc.).